

Freier Schulhalbttag (Jokertag)

Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

Aargauer Volksschulgesetz VSG 421.100 (Stand 1.8.2026)

Schülerinnen und Schüler haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (§ 37 Abs. 1 VSG).

Die Schulführung kann bestimmen, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst oder bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen (§ 37 Abs. 2 VSG).

Regelung an der Schule Oberwil-Lieli

Die vier freien Schulhalbtage können kumuliert und somit auch als ganze Tage bezogen werden. Ein Bezug ist jedoch an besonderen Schulanlässen ausgeschlossen, beispielsweise an Spiel- und Sporttagen, Wandertagen, Projekttagen, der Schuljahreseröffnung, der Schulschlussfeier sowie während der Durchführung von Check P3, Check P5 und weiteren vergleichbaren Anlässen.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der während der Abwesenheit verpasste Schulstoff selbstständig vor- beziehungsweise nachgeholt wird. Verpasste Prüfungen sind nach Absprache nachzuschreiben.

Der Bezug eines freien Schulhalbtags ist der zuständigen Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage im Voraus mitzuteilen (mittels Formulars oder über KLAPP).

Name des Kindes			
Klasse			
Name der Lehrperson			
Name der Eltern			
Datum der Beurlaubung		☐ Vormittag	☐ Nachmittag
		☐ Vormittag	☐ Nachmittag
		☐ Vormittag	☐ Nachmittag
		☐ Vormittag	☐ Nachmittag
Datum		Unterschrift der Eltern	
Datum		Unterschrift der Klassenlehrperson	